VERORDNUNG (EWG) Nr. 476/92 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1992

zur Bestimmung der Mengen von im Zeitraum vom 1. März 1992 bis 30. Juni 1992 in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1806/91

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzrohzucker (3), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker. In einem ersten Abschnitt wurde die betreffende Menge mit der Verordnung (EWG) Nr. 1806/91 der Kommission (4) unter Zugrundelegung der vorläufigen Bilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 29. Februar 1992 festgelegt.

Da die endgültige Erzeugung des französischen Departements Réunion sowie die für die Raffination zur Verfügung stehenden Mengen jetzt bekannt sind, müssen die restlichen Mengen, für die die Raffinationsbeihilfe gewährt werden kann, für den verbleibenden Zeitraum des Wirtschaftsjahres 1991/92 bestimmt werden. Die Produktion von Rohzucker auf Réunion und die für die Raffination verfügbaren Mengen sind erheblich vermindert. Es ist deshalb notwendig, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/91 für den Zeitraum von Juli 1991 bis Februar 1992 festgesetzten Mengen zu revidieren, um die Versorgung der verschiedenen Raffinerien in der Gemeinschaft wieder in ein Gleichgewicht zu bringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März 1992 bis 30. Juni 1992 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang I angegeben, festgelegt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1806/91 wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1992, mit Ausnahme von Artikel 2, der ab 1. Juli 1991 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 165 vom 27. 6. 1991, S. 12.

ANHANG I

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. März 1992 bis 30. Juni 1992)

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	0	0	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	22	0	0	0

ANHANG II

Rohzuckermengen, ausgedrückt in 1 000 Tonnen Weißzuckerwert

(Zeitraum 1. Juli 1991 bis 29. Februar 1992)

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Departements	Zur Raffinierung			
	in Frankreich (Mutterland)	Portugal	im Vereinigten Königreich	in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	171	13	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	0	0	0	0